



Vorgaben zum Umgang mit Overhead, Programmpauschalen und Gemeinkosten (Stand November 2021)

Overhead, Programmpauschalen und Gemeinkosten

1. Vorbemerkungen

In den vergangenen Jahren hat sich die Hochschulfinanzierung sehr gewandelt. Drittmittel sind eine immer wichtigere Finanzierungsquelle geworden und leisten einen bedeutenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung der Hochschulen. Erfreulicherweise hat sich das Drittmittelaufkommen der Pädagogischen Hochschule Freiburg Dank der Mitteleinwerbungen vieler engagierter Forscherinnen und Forscher sehr positiv entwickelt.

Mit der gestiegenen Bedeutung der Drittmittel für die Forschung geht auch das Thema des so genannten Overheads¹ einher. Overheadkosten sind Ausgaben, die durch Forschungsprojekte entstehen, allerdings nur indirekt mit dem Förderprojekt zusammenhängen. Dazu gehören Kosten für die (Forschungs-) Infrastruktur (z. B. Raum-, Wartungs-, Service-, Software-, Energiekosten, Literatur und Datenbanken), sowie Personalkosten, die außerhalb der Projekte entstehen (z. B. Personaleinstellung, Beschaffung, Abrechnung, Verwaltung, Bibliothek usw.).

Einige Forschungsförderungsinstitutionen, wie die DFG, tragen diesen Erfordernissen Rechnung, indem den Hochschulen für geförderte Projekte eine Programmpauschale zur Deckung der Overheadkosten gewähren. Im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit sind die Hochschulen verpflichtet diese Kosten im Rahmen der Auftragsforschung und bei der Übernahme von Dienstleistungen umzulegen. Auf die Overheadmittel besteht seitens der forschenden Struktureinheiten der Hochschule kein Anspruch, da die Leistungen, die sie finanzieren, nicht von ihnen erbracht werden.

Weil die Hochschulen mehr und mehr auf Drittmittel angewiesen sind, hat sich auch die Konkurrenz um diese Gelder zwischen den Hochschulen ausgeweitet. Für eine erfolgreiche Drittmittelinwerbung braucht es daher häufig Unterstützungsleistungen der Hochschule oder Mittel zur Anschubfinanzierung, welche teilweise auf Antrag aus dem Overheadaufkommen der Hochschule zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus braucht es bei Projekten immer wieder individuelle Beratung. Es ist das Ziel der Hochschule, einerseits die mit der Drittmittelverwaltung verbundenen Prozesse zu optimieren und Aufwände zu minimieren, und dabei andererseits die für eine Konkurrenzfähigkeit der Hochschule bei der Drittmittelakquise nötige Flexibilität zu erhalten.

Die wesentlichen allgemeinen Informationen zur Beantragung und Kalkulation von Drittmittelprojekten sind mit dem jeweils aktuellen Stand im Intranet der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Drittmittelangelegenheiten“ zu finden.

2.1 Projekte mit Programmpauschale

¹ Für den Begriff Overhead gibt es verschiedene Synonyme wie zum Beispiel Gemeinkosten, Infrastrukturkosten oder indirekte Kosten.



Verschiedene öffentliche Geldgeber sind dazu übergegangen einen pauschalen Kostenersatz für durch die Projekte in Anspruch genommene Infrastruktur zu gewähren. Diese Pauschale dient ausdrücklich nicht zur Verstärkung der Projektmittel². Sie wird nach Geldeingang durch die Verwaltung eingezogen. Zur weiteren Verwendung des Overheads wird auf den Rektoratsbeschluss vom 16. Februar 2021 verwiesen. Demnach wird der Overhead wie folgt verteilt:

- zu einem Drittel an das Prorektorat für Forschung zur Forschungsförderung (u.a. auf Empfehlung des Forschungsausschusses) und
- zu einem Drittel zur Kofinanzierung der Verwaltungskosten.

Mittel im Umfang von bis zu einem Drittel des eingeworbenen Overheads können auf Antrag den jeweilige/n Antragsteller/-innen für neue Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden (der Antrag ist an das Prorektorat Forschung zu richten).

2.2 Auftragsforschung, Dienstleistungen und weitere wirtschaftliche Tätigkeiten

Während öffentliche Geldgeber die Overheadkosten zusätzlich zahlen, ist die Hochschule im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit verpflichtet die Gemeinkosten für solche Projekte zu kalkulieren. Dies ergibt sich aus dem EU-Beihilferecht.

Wirtschaftliche Tätigkeiten, darunter fällt Auftragsforschung, Dienstleistungen, Gutachten etc., sind im Rahmen der Trennungsrechnung³ grundsätzlich mit Vollkosten⁴ zu kalkulieren. Hierbei sind ein Zuschlag für die Gemeinkosten (Stand: August 2021 **40%**) und ein entsprechender Gewinnzuschlag⁵ zu berücksichtigen. Die Kalkulation derartiger Projekte erfolgt anhand des von der Verwaltung vorgegebenen Kalkulationsschemas. Vorlagen sind im Intranet unter Drittmittelangelegenheiten eingestellt.

Auch hier gilt, dass die Gemeinkosten und der Gewinnzuschlag nicht zur Verstärkung der Projektmittel verwendet werden dürfen. Abweichungen zwischen den kalkulierten Kosten und den Ist-Kosten bei einzelnen Positionen sind innerhalb des Projekts auszugleichen. Bei einer Körperschaftsteuerpflicht geht die Steuerschuld zu Lasten des Gewinnzuschlags.

2.3 Sonstige Projekte

² Über die Verteilung der Programmpauschale entscheidet nach den Vorgaben der DFG die Hochschulleitung. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Verteilung wird auf die Rundschreiben 46/2013 und 24/2014 verwiesen.

³ Die rechtlichen Anforderungen zur Trennungsrechnung sind im EU-Beihilferecht, im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, geregelt. Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen (= Subventionen) gemäß Artikel 87 Absatz 1 EU-Vertrag verboten. Übergeordnetes volkswirtschaftliches Ziel des EU-Beihilferechts ist es, den freien Wettbewerb zu schützen. Subventionen sollen nur für solche Aktivitäten erlaubt sein, die zu zusätzlichen FuE-Tätigkeiten führen und den Wettbewerb nicht gefährden. Dies erfordert praktisch eine Trennung der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Hochschule und die Ermittlung der realen Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit.

⁴ Bei den Vollkosten werden sämtliche Kosten berücksichtigt, die im Zusammenhang mit einer erbrachten Leistung stehen. Hierunter zählen die Einzelkosten, welche direkt der Leistung zuordenbar sind (z.B. Personal im Projekt, Sachmittel) und die Gemeinkosten (Infrastruktur etc.).

⁵ Der Gemeinschaftsrahmen der EU sieht vor, dass Forschungseinrichtungen Dienstleistungen zu einem marktüblichen Preis erbringen müssen. Dieser enthält sämtliche Kosten und eine angemessene Gewinnspanne (mindestens 3%).



Generell sind Projekte so zu kalkulieren, dass alle Kosten abgedeckt werden, auch die Gemeinkosten. Dies ist im Einzelfall nicht immer möglich. Bei einem besonderen Interesse der Hochschule (z.B. Grundlagenforschung, Kooperation mit Landesbehörden, z.B. den Kultusbehörden) kann auch ein Eigenbeitrag zu bestimmten Projekten geleistet werden, sofern sie nicht unter Nr. 2.2 fallen und damit zwingende kostendeckend zu kalkulieren sind. Teilweise wird vom Projektträger eine Eigenbeteiligung explizit gefordert. Projekte bei denen eine abweichende Overheadregelung oder eine kalkulatorische Eigenleistung beabsichtigt ist, sind frühzeitig der Kanzlerin oder dem Kanzler vorzulegen.

2.4 Eigenleistungen im Projekt, Forschungs- und Lehrzulage

Die Eigenleistungen im Rahmen von Projekten fallen grundsätzlich unter die Dienstaufgaben gemäß § 46 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 LHG.

Vereinbarung über die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 60 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) i.V.m. § 8 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) treffen der Rektor bzw. die Rektorin oder die Kanzlerin bzw. der Kanzler im Rahmen der Außenvertretung der Hochschule. Eine FuL-Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens, einschließlich der Gemeinkosten, auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die *Forschungs- und Lehrzulage* ist nicht zu verwechseln, mit *besonderen Leistungsbezügen*, die u.a. aufgrund von Forschungsleistungen und eingeworbenen Drittmitteln gewährt werden können (siehe RÜVLL unter https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/shares/Zentral/Verwaltung/Personal/ruevvl_nal.pdf). Projekte für die eine Forschungs- und Lehrzulage gezahlt wird, können bei der Vergabe besonderer Leistungsbezüge nicht berücksichtigt werden.

2.5 Anschubfinanzierungen

Bei einer internen Anschubfinanzierungen bspw. zur Vorbereitung eines Antrags auf externe Forschungsförderung (DFG, BMBF etc.) erfolgt kein Abzug für den zentralen Overhead.

3. Umgang mit Projektresten außerhalb der allgemeinen Overheadregelung

3.1 Positive Projektreste

Nach Projektabschluss und Umbuchung der Programmpauschale/des Overheads verbleibende Beträge, die nicht an Projektpartner oder Mittelgeber zurückerstattet werden müssen, werden gemäß dem Rektoratsbeschlusses vom 16. Februar 2021 verteilt.

3.2 Negative Projektreste

Nach Projektabschluss und Umbuchung der Programmpauschale/des Overheads sich ergebende negative Beträge/Defizite, die nicht durch den Projektpartner oder Mittelgeber erstattet werden können, sind aus sonstigen Mitteln des/der Projektverantwortlichen zu tragen. Dies gilt



ebenfalls, sofern im Projekt keine Programmpauschale oder Overhead berücksichtigt werden konnten. Dies gilt nicht, sofern die Kalkulation nach Ziff. 2.3 bewilligt wurden.

4. Gebühren

Gem. § 7 Abs. 1 LGebG soll eine Gebühr die mit einer öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Das Kostendeckungsprinzip ist ein zentraler Grundsatz der Gebührenbemessung. Damit ist die Hochschule verpflichtet, bei der Gebührenbemessung in einem ersten Schritt sämtliche mit einem Vorhaben (z.B. Forschungsprojekt, Weiterbildungsstudiengang) verbundenen direkten und indirekten Kosten zu berücksichtigen. Dies sind gem. § 2 Abs. 6 LGebG alle Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Kosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile (Overhead).

Für die Personalkosten kommen die Kostensätze laufbahnbezogen entsprechend der VwV Kostenfestlegung zum Tragen. Dabei werden auch Zuschlagssätze zu den reinen Personalkosten ausgewiesen, ein Overhead gemäß Trennungsrechnung wird daher hierbei nicht in Anschlag gebracht.

Rektoratsbeschluss vom 16.11.2021